Grundsatzerklärung der Volkswagen Osnabrück GmbH

Zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 16. Juli 2021 (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – nachfolgend LkSG)

Der Volkswagen Konzern ist einer der führenden Mehrmarkenkonzerne der Automobilindustrie mit 114 Produktionsstätten weltweit. Er beschäftigt rund 680.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Darüber hinaus zählt der Volkswagen Konzern mehr als 63.000 unmittelbare Zulieferer in über 96 Ländern zu seinen Geschäftspartnern.

Der Konzernverbund der Volkswagen AG umfasst im Jahr 2024 neben der Volkswagen AG 24 nach § 10 LkSG berichtspflichtige Konzerngesellschaften, auf die das LkSG gem. § 1 Abs. 1 LkSG anzuwenden ist.[1]
Die Volkswagen Osnabrück GmbH ist im Jahr 2024 erstmalig eine der berichtspflichtigen Konzerngesellschaften.

Die Volkswagen Osnabrück GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Volkswagen AG und gehört zur Marke Volkswagen PKW. Sie gliedert sich in drei Geschäftsbereiche auf: Technik, Finanz & IT sowie Personal & Organisation. Am Standort Osnabrück kann die komplette automobile Prozesskette abgebildet werden, vom ersten Fahrzeugkonzept bis hin zur Serienfertigung – über die drei Geschäftsfelder Technische Entwicklung, Metallgruppe (Werkzeugbau, Anlagenbau, Presswerk) und Fahrzeugbau.

Als global agierendes Unternehmen und Teil des Volkswagen Konzerns sind wir uns unserer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte sowie zur Einhaltung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bewusst. Dies ist der Maßstab für unser unternehmerisches Handeln entlang unserer Liefer- und Wertschöpfungskette.

Das strategische Ziel der Volkswagen Osnabrück GmbH ist im ersten Jahr der Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vollumfänglich die aus dem Gesetz ergebenden Pflichten umzusetzen. Zusätzlich arbeitet die Volkswagen Osnabrück GmbH stetig und eng mit dem Mutterkonzern zusammen, sodass bereits im ersten berichtspflichtigen Jahr 2024, die fortlaufende und umfassende Verbesserung bereits implementierter Prozesse zur Erfüllung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten, durch die Etablierung bzw. Verbesserung solider Managementsysteme sowie einer entsprechenden organisatorischen Struktur im Fokus steht. Eine effektive bereichsübergreifende Zusammenarbeit – innerhalb des gesamten Konzerns und der Volkswagen Osnabrück GmbH - ist dabei ein wesentlicher Faktor. In den kommenden Jahren werden wir unser bestehendes Risikomanagement zur Verteidigung menschenrechtlicher und umweltbezogener Schutzgüter kontinuierlich überprüfen, verbessern und um weitere strategische Ziele und Schutzgüter, erweitern, um zu verhindern, dass von unserer Geschäftstätigkeit Risiken für die Schutzgüter des LkSG ausgehen.

Nachfolgend beschreiben wir das Verfahren, mit dem die Volkswagen Osnabrück GmbH ihren Sorgfaltspflichten nach § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 3 bis 5, sowie den §§ 7 bis 10 LkSG nachkommt. Wir beschreiben ferner die für das Unternehmen festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette. Schließlich stellen wir die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen, die die Volkswagen Osnabrück GmbH an ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Zulieferer in der Lieferkette richtet, dar.

[1] AUDI AG, Dr. Ing. h.c.F. Porsche AG, MAN Truck & Bus SE, Volkswagen Sachsen GmbH, Volkswagen Group Services GmbH, CARIAD SE, MAN Truck & Bus Deutschland GmbH, Energy Solutions SE, MHP Management- und IT-Beratung GmbH, Porsche Leipzig GmbH, Volkswagen Financial Services AG, VOLKSWAGEN GROUP Original Teile Logistik GmbH & Co. KG, Vertrieb & Services GmbH, Volkswagen Infotainment GmbH, Volkswagen Bank GmbH, Volkswagen Leasing GmbH, SCANIA DEUTSCHLAND GmbH, MOIA Operations Germany GmbH, Volkswagen Osnabrück GmbH, PowerCo SE.

1. Einrichtung eines Risikomanagements, § 4 LkSG

Die operativen Fach- und Funktionsbereiche der Volkswagen Osnabrück GmbH sind für das tägliche Geschäft verantwortlich. Sie erkennen und analysieren Risiken, einschließlich der Schutzgüter des LkSG und steuern diese durch geeignete Präventionsmaßnahmen.

Bei Volkswagen sind konzernweit klare Verantwortlichkeiten im Rahmen des "Drei-Linien-Modells" als Ordnungsrahmen für ein ganzheitliches Governance, Risk und Compliance Management System zur Steuerung der Unternehmensrisiken, auch derjenigen für die Schutzgüter des LkSG, etabliert.

Die erste Linie besteht aus den Fach- und Funktionalbereichen, die das operative Tagesgeschäft verantworten. Sie begegnen in ihrer operativen Tätigkeit Risiken, auch für die Schutzgüter des LkSG, die sie frühzeitig erkennen, analysieren und durch geeignete Präventionsmaßnahmen aktiv steuern. Relevante Bereiche für die Sicherstellung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten i.S.d. LkSG sind im eigenen Geschäftsbereich vor allem die Bereiche Personal, Arbeits- und Gesundheitsschutz und Unternehmenssicherheit sowie für den Bereich der Zulieferer die Bedarfssteuerung.

Die zweite Linie besteht aus den beratenden Fachbereichen in Bezug auf die LkSG-Schutzgüter, vor allem aus dem Rechtswesen und der Compliance, HR Compliance, Umwelt sowie dem Arbeits- und Gesundheitsschutz. Diesen beratenden Fachbereichen obliegt im Schwerpunkt die Sicherstellung einer regelgerechten Prozesseinhaltung sowie die Beratung und die Unterstützung der operativen Bereiche bei deren Risikomanagement.

Die dritte Linie bildet die Konzern Revision als allumfassende, unabhängige Prüfungsinstanz.

Dieser Aufbau gewährleistet die Steuerung der Unternehmensrisiken im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz innerhalb eines ganzheitlichen Systems.

Die Volkswagen AG hat am 1. August 2022 zusätzlich zu den vorgenannten Strukturen die unabhängige und ausschließliche Funktion des Menschenrechtsbeauftragten (Human Rights Officer, kurz: HRO) geschaffen. Diese ist bei Volkswagen im Drei-Linien-Modell zwischen zweiter und dritter Linie als kontinuierlich begleitende Kontroll-, Überwachungs- und Beratungsfunktion angesiedelt. Sie komplettiert damit das ganzheitliche System zur Steuerung der Unternehmensrisiken i.S.d. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes.

Der Bereich des HRO wird durch eine Organisationsstruktur abgebildet, mit regional fokussierten und strategischen Querschnittsfunktionen. Der Bereich des HRO nimmt im Schwerpunkt die Überwachungs-, Überprüfungs- und Beratungsaufgaben nach § 4 Abs. 3 LkSG für den Konzernvorstand wahr. Darüber hinaus hat der Konzernvorstand dem HRO unter anderem die Aufgaben der internen und externen Kommunikation und die Aufgaben des Berichtswesens im Zusammenhang mit dem LkSG sowie die konzernweite Koordinierung der Pflichterfüllung zur Berichterstattung und Erstellung einer Grundsatzerklärung (§§ 10, 6 LkSG) übertragen.

Die Funktion des HRO berichtet direkt an das Mitglied des Konzernvorstands für Finanzen/COO Volkswagen AG, in dessen Ressort sich keine durch den Group HRO zu überwachenden Bereiche der ersten und zweiten, oben beschriebenen, Linien befinden.

Der HRO wurde durch Konzernvorstandsbeschluss vom 24.06.2022 zum Menschenrechtsbeauftragten i.S.v. § 4 Abs. 3 LkSG für den gesamten eigenen Geschäftsbereich i.S.v. § 2 Abs. 6 LkSG, einschließlich der derzeit neben der Volkswagen AG 24 weiteren berichtspflichtigen Konzerngesellschaften (u. a. die Volkswagen Osnabrück GmbH) der Volkswagen AG ernannt. Im selben Beschluss wurde entschieden, dass es den berichtspflichtigen Gesellschaften des Volkswagen Konzerns frei steht, zusätzlich zum HRO eigene Menschenrechtsbeauftragte i.S.v. § 4 Abs. 3 LkSG zu ernennen. Der Beschluss wurde anschließend in einer Konzernrichtlinie verankert, die die Aufgabenverteilung regelt.

Die Volkswagen Osnabrück GmbH hat keine Person zum Menschenrechtsbeauftragten nach § 4 Abs. 3 LkSG benannt. Der HRO des Volkswagen Konzerns überwacht auch die Volkswagen Osnabrück GmbH und nimmt seine vom Konzernvorstand übertragenen Aufgaben im Rahmen eines Kooperationsmodells mit dem Compliance Officer der Volkswagen Osnabrück GmbH abgestimmt wahr.

2. Verfahren der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern, § 5 LkSG

a) Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

Im Jahr 2024 haben die relevanten Bereiche der ersten und zweiten Linie zum Zwecke der Risikoanalyse fragebogenbasierte Abfragen in den Konzerngesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs (§ 2 Abs. 6 LkSG) durchgeführt. Im Einzelnen betraf dies die Konzernfunktionen HR Compliance, Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz, Konzern Umwelt und Konzern Sicherheit. Adressaten der oben genannten Abfragen waren die weltweiten Konzerngesellschaften, welche nach abstrakten Risikokriterien ausgewählt wurden. Die Ergebnisse der Rückmeldungen aus den Konzerngesellschaften wurden durch die vorgenannten Fachbereiche ausgewertet und die wesentlichen Risiken für die Schutzgüter des LkSG daraus abgeleitet.

Diese Risikoanalyse erfasste alle Konzerngesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs der Volkswagen AG i.S.v. § 2 Abs. 6 LkSG mit Ausnahme der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG und deren verbundenen Gesellschaften, die eine eigene Risikoanalyse durchführen. Die konkrete Risikoanalyse sowie die darauf aufbauenden Prozesse der TRATON SE mit ihren Beteiligungen erfolgen teilweise nach einer anderen Vorgehensweise.

Das besonders relevante menschenrechtliche Risiko, das im Rahmen der Risikoanalyse identifiziert wurde, ist dasjenige der Ungleichbehandlung im Beschäftigungsverhältnis. Zudem wurde aufgrund der Tatsache, dass die Volkswagen AG auch in Regionen und Märkten tätig ist, in denen ein gesetzliches Recht auf Koalitionsfreiheit nicht besteht oder beschränkt ist, auch dieses Risiko als prioritär gewichtet. Wir halten diese Regionen und Märkte unter stetiger Beobachtung. Ein relevantes umweltbezogenes Risiko besteht im Verwendungsverbot von persistenten organischen Schadstoffen in Löschmitteln gemäß POP-Verordnung. Im Hinblick auf dieses prioritäre Risiko hat Konzern Umwelt im Rahmen interner Auditierungsprozesse risikobasiert ausgewählte Gesellschaften auditiert. Im Jahr 2024 wurde die Methodik der Risikoanalyse auch unter Berücksichtigung vorhergehender Prüfungsergebnisse und Anregungen des HRO angepasst. Eine Koordination der Einzelanalysen findet nun durch den Bereich Group Integrity & Compliance statt. Wir arbeiten daran, die Methode der Risikoanalyse kontinuierlich zu vervollständigen und weiter zu verbessern.

b) Risikoanalyse bei Zulieferern

Im Jahr 2024 hat die Konzern Beschaffung eine risikobasierte Analyse der Lieferkette gemäß §2 Abs. 6 LkSG in allen Konzerngesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs durchgeführt, mit Ausnahme der MAN Energy Solutions SE[2], um eine umfassende Risikoanalyse zu gewährleisten. Für diese Gesellschaften wurde zunächst eine abstrakte Risikoanalyse der Zulieferer anhand extern verfügbarer Branchenstudien vorgenommen und mittels Auswertungen externer verfügbaren Branchendaten sowie eigenen Erkenntnissen aus SCGM-Fällen und unter Bezugnahme von Länderrisiken plausibilisiert. Das Ergebnis der abstrakten Risikoanalyse führte zu einer Klassifizierung von Branchen in Kategorien mit hohem, mittlerem oder niedrigem Risiko. Die sich daraus ergebenden Zulieferer mit einer erhöhten Risikoexposition wurden auf Basis von Fragebögen und Vorort-Überprüfungen in dem Jahr 2024 einer konkreten Risikoanalyse unterzogen. Die besonders relevanten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, die im Rahmen der Risikoanalyse bei Zulieferern identifiziert wurden, sind diejenigen nach §2 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5 und Nr. 7 LkSG.
Derzeit wird die Risikoanalyse bei Zulieferern durch die Konzern Beschaffung mit Unterstützung und Beratung durch den Bereich des HRO und Group Integrity & Compliance weiterentwickelt und erstmals nach einer neuen Methodik durchgeführt. Dieser Prozess dauert zur Zeit der Veröffentlichung dieser Erklärung noch an.

[2] Die MAN Energy Solutions SE hat nach eigener Methodik eine eigene Risikoanalyse bei Zulieferern durchgeführt.

3. Verfahren zur Verankerung von Präventionsmaßnahmen, § 6 LkSG

a) Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Der Schutz von Mensch und Umwelt steht bei der Volkswagen Osnabrück GmbH an erster Stelle. Dabei ist es unser Ziel, uns stetig zu verbessern. Bei der Ergreifung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich wenden wir stets einen risikobasierten Ansatz an, um Risiken effizient zu begegnen. Als Kompass dient dabei unser Code of Conduct – UNSER CODE, der die Grundlage für unser wertebasiertes Handeln ist. Hierauf aufbauend sichern bereichsbezogene Regelungen - unter anderem zu den Themen Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umwelt und Sicherheit - die Einhaltung interner Vorgaben sowie gesetzlicher Vorschriften ab. Eine weitere Absicherung stellt unser Compliance Management System dar.

Ein enger Austausch innerhalb des Konzernes ermöglicht es zudem, zeitnah mit Präventionsmaßnahmen auf Risiken zu reagieren.

Um sicherzustellen, dass unsere Standards für Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz eingehalten werden, erfolgen regelmäßig zielgruppenspezifische Schulungen. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Schulung der Themenverantwortlichen in den Fachbereichen, die für die Sicherstellung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten verantwortlich sind. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Volkswagen Osnabrück GmbH werden darüber hinaus jährlich im Zuge einer Pflichtschulung zum LkSG unterwiesen.

b) Präventionsmaßnahmen bei Zulieferern

Bereits vor Inkrafttreten des LkSG, und seit dem 01.01.2023, hatte der Bereich Konzern Beschaffung damit begonnen bzw. weitergeführt, bereits erkennbaren bzw. bekannten Risiken für die Schutzgüter des LkSG mit aus seiner Erfahrung geeigneten Präventionsmaßnahmen zu begegnen.

Im Risikobereich der unmittelbaren Zulieferer findet die vertragliche Verankerung von Regelungen des Code of Conduct für Geschäftspartner Anwendung.

Darüber hinaus kommen unter anderem eine Selbstauskunft und gegebenenfalls eine Vor-Ort-Überprüfung zum Einsatz (Nachhaltigkeits-Rating) und zur Identifizierung und Verringerung von Risiken ein Medienscreening, sowie Schulungen für Zulieferer.

Die vorgenannten Maßnahmen wurden auch für die Volkswagen Osnabrück GmbH umgesetzt.

Für das Jahr 2025 ist geplant, die Ergebnisse der mit angepasstem Umfang und verbesserter sowie dokumentierter Methodik durchgeführten Risikoanalyse bei Zulieferern in die Entwicklung und Verankerung von weiteren Präventionsmaßnahmen einfließen zu lassen.

4. Verfahren zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen, § 7 LkSG

a) Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, § 7 Abs. 1 LkSG

Wir möchten ein Arbeitsumfeld erhalten, welches von Vertrauen und gegenseitigem Respekt geprägt ist. Um diese Ziele zu wahren, tolerieren wir keine Form der Diskriminierung und Menschenrechtsverletzung. Im Falle der Feststellung von Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich der Volkswagen Osnabrück GmbH handeln wir sofort und ergreifen unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen, um Verletzungen zu beenden bzw. das Ausmaß der Verletzungen zu minimieren und weitere Verletzungen zu verhindern. Gegen Verletzungen von Menschenrechten oder damit verbundenen Umweltrechten gehen wir entschieden vor und sanktionieren diese entsprechend.

Im Jahr 2024 haben einzelne Konzern Bereiche in der Volkswagen AG der ersten und zweiten Linie nach Feststellungen, dass Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich der Volkswagen AG i.S.v. § 2 Abs. 6 LkSG eingetreten sind, unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen, um diese Verletzungen zu verhindern, zu beenden bzw. das Ausmaß der Verletzungen zu minimieren.

Die Bereiche HR Compliance, Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz und Konzern Sicherheit haben seit Inkrafttreten des LkSG, zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung, keine Verletzungen von Rechtsgütern des LkSG in ihren Verantwortungsbereichen festgestellt.

Im Jahr 2024 hat Konzern Umwelt erneut die zu 2023 identischen Abweichungen festgestellt. Diese wurden im Rahmen des Umwelt- Compliance Management Systems (ECMS) als Verstoß bewertet. Abhilfemaßnahmen werden weiterhin auf Basis einer Ursachenanalyse definiert, durchgeführt und verfolgt, so dass die vorliegenden Verstöße zum überwiegenden Teil abgestellt wurden. In der Volkswagen Osnabrück GmbH wurden keine Verletzungen von Rechtsgütern des LkSG festgestellt. Für das Jahr 2025 ist geplant, die bisherigen Erfahrungen bei der Entwicklung und Verankerung von Abhilfemaßnahmen für den Fall des Eintritts neuer Vorfälle einfließen zu lassen.

b) Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern, § 7 Abs. 2 LkSG

Im Jahr 2024 hat der Bereich Konzern Beschaffung nach Feststellungen, dass Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei unmittelbaren Zulieferern eingetreten sind, unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen, um diese Verletzungen zu verhindern, zu beenden bzw. das Ausmaß der Verletzungen zu minimieren.

In der Volkswagen Osnabrück GmbH wurden im Bereich der unmittelbaren Zulieferer keine Verletzungen von Rechtsgütern des LkSG festgestellt.

Für das Jahr 2025 ist geplant, die bisherigen Erfahrungen bei der Entwicklung und Verankerung von Abhilfemaßnahmen für den Fall des Eintritts neuer Vorfälle einfließen zu lassen.

5. Beschwerdemechanismus, § 8 LkSG

Für uns ist von elementarer Bedeutung, dass Risiken, Verletzungen aber auch bestehende Verdachtsmomente barrierefrei und ungehindert, weltweit an uns adressiert werden können. Hierfür ist das Bestehen eines wirksamen Beschwerdemechanismus unabdingbar.

Der Volkswagen Konzern hat mit seinem unabhängigen, unparteiischen und vertraulichen Hinweisgebersystem der Volkswagen AG ein konzernweites und themenübergreifendes Meldesystem für interne wie externe Beschwerden mit verschiedenen Kontaktkanälen etabliert. Die Volkswagen Osnabrück GmbH ist an das Hinweisgebersystem der Volkswagen AG angeschlossen.
Auch für Hinweise auf potentielle Verstöße gegen das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz steht mit dem Hinweisgebersystem ein unabhängiges Beschwerdeverfahren zur Verfügung. Das Hinweisgebersystem ist rund um die Uhr verfügbar. Es ist intern und extern zugänglich und erlaubt es, Hinweise (nach Wunsch auch anonym) per Telefon und E-Mail, App über einen Online-Meldekanal, auf dem Postweg sowie persönlich zu übermitteln. Zusätzlich können Meldungen an externe Rechtsanwälte (Ombudsleute) abgegeben werden.

Eingehende Meldungen werden vertraulich behandelt. Das Hinweisgebersystem ist darauf ausgerichtet, dass es für die Beschwerdeführenden aufgrund ihrer Meldungen zu keinen Benachteiligungen kommt. Die Personen, die mit der Bearbeitung der Hinweise und der Erörterung eines Sachverhalts betraut sind, sind zum unparteiischen Handeln und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie nehmen ihre Aufgaben unabhängig und ohne Bindung an Weisungen wahr.

Alle Hinweise und begründeten Verdachtsmomente über mögliche menschenrechts- und umweltbezogene Verletzungen und Risiken werden im Rahmen eines für alle Beteiligten transparenten, ausgewogenen und nachvollziehbaren Prozesses bearbeitet. Bei Meldungen, die Zulieferer betreffen, bearbeitet der Supply Chain Grievance Mechanism (als Teil der Konzern-Beschaffung) den Sachverhalt.

Für das Beschwerdeverfahren wurde in Anlehnung an die Konzernrichtlinie 3 Hinweisgebersystem des Volkswagen Konzerns eine Verfahrensordnung festgelegt und auf der Homepage der Volkswagen AG veröffentlicht, auf die die Homepage der Volkswagen Osnabrück GmbH verlinkt.

Verantwortlich für die Koordination des konzernweiten Hinweisgebersystems ist das Zentrale Aufklärungs-Office in Wolfsburg. Die Audi AG, die Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG und die TRATON SE betreiben für sich und ihre Tochtergesellschaften eigene Aufklärungs-Offices. Zudem existiert ein eigenes regionales Aufklärungs-Office bei der Volkswagen (China) Investment Company Ltd. Die bei den genannten Marken-Aufklärungs-Offices eingegangenen Hinweise und begründeten Verdachtsmomente über mögliche menschenrechts- und umweltbezogene Verletzungen und Risiken in der Lieferkette werden dem Zentralen Aufklärungs-Office zur Bearbeitung weitergeleitet.

Anhand neuer Hinweisgeberfälle wurden und werden durch den HRO bei der Volkswagen AG laufend zusätzlich Verbesserungspotentiale bei der Bearbeitung von Beschwerdefällen identifiziert. Jene Verbesserungspotentiale wurden und werden mit den jeweiligen Funktionsinhabern besprochen und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben. Für das Jahr 2025 sind gezielte Schulungen der bearbeitenden Fachbereiche geplant.

6. Verfahren zur Verankerung und Ergreifung von Maßnahmen bei mittelbaren Zulieferern, § 9 LkSG

Im Jahr 2024 wurde nach Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern der Volkswagen AG möglich erscheinen ließen (substantiierte Kenntnis), jeweils anlassbezogen unverzüglich eine Risikoanalyse gemäß § 5 Absatz 1 bis 3 LkSG durch die Konzern Beschaffung durchgeführt, angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher verankert und jeweils ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung erstellt und umgesetzt.
In der Volkswagen Osnabrück GmbH wurden im Bereich der mittelbaren Zulieferer keine Verletzungen von Rechtsgütern des LkSG festgestellt.

7. Verfahren zur Dokumentation und zur Erfüllung der externen und internen Berichtspflichten, § 10 LkSG

Die Dokumentation der Erfüllung der Sorgfaltspflichten i.S.v. § 3 LkSG durch die Volkswagen AG erfolgt fortlaufend dezentral. Die Konzern-Bereiche der ersten und zweiten Linie sowie der Bereich des HRO des Volkswagen Konzerns dokumentieren jeweils ihre eigenen Tätigkeiten. Die korrespondierenden Verantwortungsbereiche der Konzerngesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs i.S.v. § 2 Abs. 6 LkSG dokumentieren jeweils für sich in ihrer Gesellschaft.

Die Koordination der jährlichen, externen Berichterstattung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gem. § 10 Abs. 2 LkSG erfolgt für die Volkswagen AG und die seit 2024 weiteren 24 berichtspflichtigen Gesellschaften des Konzernverbunds durch den HRO des Volkswagen Konzerns.

Die Erfüllung der Informationspflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 2 LkSG an die Geschäftsleitungs- und Aufsichtsorgane der Volkswagen AG wird durch den HRO des Volkswagen Konzerns sichergestellt.

Die Erfüllung der Informationspflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 2 LkSG an die Geschäftsleitungs- und Aufsichtsorgane der Volkswagen Osnabrück GmbH wird durch den Compliance Officer und ggf. durch den HRO des Volkswagen Konzerns sichergestellt.

8. Definition und Verankerung menschenrechtlicher Erwartungen der Volkswagen Osnabrück GmbH an ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und an ihre Zulieferer

Die Achtung von Menschenrechten ist für den Volkswagen Konzern und somit für die Volkswagen Osnabrück GmbH sowie die Volkswagen Beschäftigten ein zentrales Anliegen. Volkswagen ist der Überzeugung, dass nachhaltiges Wirtschaften nur durch ethisches und integres Handeln möglich ist. Volkswagen steht für individuelle Freiheit, faire Arbeitsbedingungen, offenen Welthandel, wirtschaftliche Entwicklung und friedliches Zusammenleben.

Bei unseren weltweiten Geschäftsaktivitäten achten wir bei Volkswagen darauf, dass unsere Werte gelebt und unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen eingehalten werden. Das gleiche erwarten wir von unseren Geschäftspartnern. Die Pflicht zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Sinne des LkSG beziehen wir damit sowohl auf unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und den eigenen Geschäftsbereich der Volkswagen Osnabrück GmbH und des Volkswagen Konzerns als auch auf unsere Lieferkette.

Diese Erwartungshaltung haben wir bei Volkswagen in allen unseren relevanten Geschäftsprozessen sowie in internen und externen Regelungen verankert, beispielsweise unseren Verhaltensgrundsätzen (Code of Conduct), der Sozialcharta, unserer Umweltpolitik, unseren Richtlinien, unserem Code of Conduct für Geschäftspartner, in Mitarbeiterschulungen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, in Vertragsbestimmungen mit unseren Geschäftspartnern und in dieser Grundsatzerklärung.
Unsere Verhaltensgrundsätze (Code of Conduct) und Mitarbeiterschulung zum LkSG adressieren insbesondere die Risiken Zwangsarbeit, Sklaverei, Kinderarbeit und Ungleichbehandlung und formulieren die Verantwortung und die entsprechenden Erwartungen des Unternehmens an die Mitarbeitenden, beispielsweise, potentielle Verstöße gegen die Vorschriften des LkSG zu melden. Dies adressiert die Verantwortung des Volkswagen Konzerns, der Volkswagen Osnabrück GmbH und ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Mitglieder der Gesellschaft, als Geschäftspartner und am Arbeitsplatz.

Die überarbeitete Konzernrichtlinie 35 HR Compliance formuliert Anforderungen hinsichtlich der uneingeschränkten Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten inklusive der Erfüllung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes durch Beschäftigte des HR-Bereichs und sorgt für eine Sensibilisierung aller Beschäftigten hinsichtlich der Bedeutung integren Verhaltens.

Die Konzernrichtlinie 44 Organisation und Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz formuliert insbesondere Anforderungen an die Gesellschaften, um den Risiken nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG zu begegnen.

Die Konzernrichtlinie 13 Sicherheit regelt, dass bei der Umsetzung der Anforderungen dieser Richtlinie gesetzliche Regelungen, insbesondere auch des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, sowie die im Volkswagen Konzern bestehenden internen Regelungen, insbesondere der Code of Conduct, die Konzerngrundsätze sowie die Sozialcharta des Volkswagen Konzerns zu berücksichtigen sind.

Konzernrichtlinien sind in den Gesellschaften des Volkswagen Konzerns, einschließlich der Volkswagen Osnabrück GmbH, binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten umzusetzen. Die Volkswagen Osnabrück GmbH setzt die vorgenannten Konzernrichtlinien in Abstimmung mit dem Konzern Regelungsmanagement und den betreffenden Konzernstellen in lokale Gesellschaftsregelungen um.

Die umweltbezogenen Schutzgüter des LkSG und darauf bezogene bindende Verpflichtungen sind neben dem Umwelt Compliance Managementsystem insbesondere in der Konzern Umweltpolitik festgelegt.

Der Code of Conduct für Geschäftspartner adressiert insbesondere Risiken des Arbeitsschutzes, des Umweltschutzes, der Unternehmensethik und der Beschaffung von Rohstoffen und formuliert die Erwartungen des Unternehmens an seine unmittelbaren Zulieferer, die Anforderungen in ihrer Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen und an diejenigen Geschäftspartner, die die Vertragsbeziehung zum Volkswagen Konzern betreffen, in angemessener Weise vertraglich weiterzugegeben. Ferner werden die Mitwirkungspflichten des unmittelbaren Zulieferers zur Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen festgeschrieben.

Die Volkswagen Osnabrück GmbH richtet sich nach der Umweltpolitik des Volkswagen Konzerns und erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass auch diese sich nach den Werten des Code of Conduct für Geschäftspartner des Volkswagen Konzerns richten.

Osnabrück, den 02.04.2025

Für die Volkswagen Osnabrück GmbH

Christiane Engel	Christoph Dammermann	Klaus Fröhling
Geschäftsführerin Technik	Geschäftsführer Finanz & IT	Geschäftsführer Personal & Organisation